



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 62/2020

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Sekretariat

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

24.09.2020

Bekanntmachung der Wahlen für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie der Auslegung der Wählerverzeichnisse der Wahl

- zum Senat**
- zu den Großen Fakultätsräten**
- zur Mitgliederversammlung des Stuttgarter
Zentrums für Simulationswissenschaften**
- zum Studierendenparlament**

vom 24. September 2020



Bekanntmachung der Wahlen für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie der Auslegung der Wählerverzeichnisse der Wahl

- zum Senat
- zu den Großen Fakultätsräten
- zur Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften
- zum Studierendenparlament

jeweils Studierende und angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden

vom 24. September 2020

Ausgabetag: 24.09.2020

A. Bekanntmachung der Wahl

I. Besonderheiten

Die diesjährigen Gremienwahlen der Universität Stuttgart konnten auf Grund der SARS-CoV-2-Pandemie nicht wie üblich im Sommersemester als Urnenwahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl, stattfinden. Stattdessen wurden sie verschoben und sollen nun im Wintersemester erstmalig in Form einer internetbasierten Online-Wahl durchgeführt werden. Das hat zur Folge, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die aktuellen Vertreterinnen und Vertreter das Amt bis zum Antritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortführen.

II. Zeitpunkt, Durchführung und Auszählung der Wahlen

1. Form der Wahlen¹

Die Wahlen finden grundsätzlich für alle Wählergruppen als internetbasierte Online-Wahl statt.

2. Wahltag und Abstimmungszeiten²

Die oben genannten Wahlen finden statt von

- Montag, 23. November 2020, 10:00 bis
- Mittwoch, 2. Dezember 2020, 14:00.

Zentrale Verwaltung
Dezernat Personal und
Recht
Abteilung 43 - Recht
Wahlleitung

Ansprechpartner/in
Frau Susan Völkel

Kontakt
Geschwister-Scholl-Str. 24 b
70174 Stuttgart
T 0711 685-82274
F 0711 685-82190
E-Mail:
wahlleitung@verwaltung.uni-stuttgart.de

Bank
Baden-Württembergische Bank
Stuttgart – BW-Bank

IBAN
DE51 6005 0101 7871 5216 87

SWIFT/BIC
SOLADEST600

Umsatzsteuer-IdNr.
DE147794196

¹ § 5 II Nr. 1, § 24.

² §§ 3 I, 5 II Nr. 2.





3. Feststellung des Wahlergebnisses³

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt am Mittwoch, 2. Dezember 2020, ab 15:00 Uhr in Casino, Geschwister-Scholl-Str. 24D, Campus Stadtmitte.

III. Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit⁴

1. Amtszeit der zu wählenden Mitglieder

Die Amtszeit aller gewählten Vertreterinnen und Vertreter beginnt einheitlich am 10. Dezember 2020, § 10 Absatz 7 LHG.

Für die Mitglieder der Gruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG und die Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG endet diese nach § 19 Absatz 2 Satz 9 LHG; §§ 14 Absatz 2 Satz 2; 7 Absatz 1 Satz 4 GrundO; § 4 Satz 5 Anhang zu § 9 GrundO; § 7 Absatz 1 OrgS am 30. September 2021.

2. Zahl der zu wählenden Mitglieder

- a. Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 GrundO gehören dem **Senat** als stimmberechtigte Mitglieder aufgrund von Wahlen an:
 - **sechs (6)** Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,
 - **zwei (2)** Mitglieder der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG, sowie
- b. Gemäß § 14 Absatz 2 GrundO gehören den jeweiligen **Großen Fakultätsräten** aufgrund von Wahlen an:
 - **neun (9)** Mitglieder im Falle der Fakultäten 4, 5 und 8 sowie in den übrigen Fakultäten **sieben (7)** Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,
 - **drei (3)** Mitglieder der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG, sowie
- c. Gemäß § 4 Satz 2 Nr. 3 des Anhangs zu § 9 GrundO gehören der **Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (SC SimTech)** aufgrund von Wahlen an:
 - **sieben (7)** Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Anhangs zu § 9 GrundO,
 - **drei (3)** Mitglieder der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Anhangs zu § 9 GrundO, sowie

³ §§ 5 II Nr. 6, 27, 28.

⁴ § 5 II Nr. 7.



- d. Gemäß § 22 Absatz 1 der OrgS gehören dem **Studierendenparlament** aufgrund von Wahlen **dreizehn (13)** Mitglieder der Studierendenschaft⁵ an.

IV. Wahlgrundsätze⁶

1. Verhältniswahl

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden. Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilt (panaschieren) und einer Bewerberin oder einem Bewerber können bis zu zwei Stimmen (kumulieren) gegeben werden. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.

2. Mehrheitswahl

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nicht gegeben sind und ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt mit mehr Bewerberinnen oder Bewerbern als Mitglieder zu wählen sind. Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); sie oder er kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur eine Stimme geben.

V. Wahlvorschläge⁷

1. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge getrennt für die Wahlen zum Senat, zu den Großen Fakultätsräten, zur Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationwissenschaften (SC SimTech) und zum Studierendenparlament bis spätestens am 17. Tag vor dem ersten Wahltag (**06.11.2020**) bis 16:00 Uhr bei der Wahlleitung in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24 b, 70174 Stuttgart, einzureichen. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung und auf der Homepage des Wahlamts (Stabsstelle Recht) erhältlich. Soweit die nach § 10 WahIO notwendigen Angaben, Erklärungen und

⁵ BeckOK Hochschulrecht BW, § 65 LHG Rn. 14f..

⁶ §§ 5 II Nr. 8, 13, 14.

⁷ §§ 5 II Nr. 9, 38 Absatz 1 lit. b.



Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.

2. Benennung in Wahlvorschlägen⁸

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber mit Familien- und Vornamen, der Matrikelnummer sowie der Fakultätszugehörigkeit, der die Bewerberin oder der Bewerber angehören, anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerbungen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

3. Zustimmung der Bewerberin / des Bewerbers⁹

Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber erfolgt durch eigenhändige Unterschrift oder in begründeten Fällen auf sonstige Weise, die den Willen der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei erkennen lässt.

4. Zurücknahme¹⁰

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge am 17. Tag vor dem ersten Wahltag (**bis zum 06.11.2020**) um 16:00 Uhr zulässig.

5. Ein Wahlvorschlag pro Person¹¹

Eine wahlberechtigte Person darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Ein Verstoß dagegen führt zur Streichung des Namens unter allen eingereichten Wahlvorschlägen. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlags sein.

6. Nennung eines Kennworts¹²

Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort wird ersetzt, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Fehlt ein Kennwort oder ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers.

⁸ § 10 V 4.

⁹ § 10 VI 2.

¹⁰ § 10 VII.

¹¹ § 10 IV.

¹² § 11 II.



7. Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung¹³

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche unterzeichnende Person zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer – im Falle einer Verhinderung – die Stellvertretung übernimmt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle unterzeichnende Person als Vertretung des Wahlvorschlags; sie wird von der an zweiter Stelle unterzeichnenden Person vertreten.

8. Anzahl Bewerberinnen / Bewerber pro Wahlvorschlag¹⁴

Ein Wahlvorschlag soll doppelt so viele, darf jedoch höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Sind von einer Gruppe nicht mehr als drei Mitglieder zu wählen, so kann der Wahlvorschlag bis zu viermal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten¹⁵.

9. Anzahl Unterzeichnungen der Wahlvorschläge¹⁶

Wahlvorschläge für die

a. Wahlen zum **Senat** müssen:

- bei der Wählergruppe der **Studierenden** im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
- bei den **angenommen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden** von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,

b. Wahlen zu den **Großen Fakultätsräten** und zu der **Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (SC SimTech)** müssen:

- bei der Wählergruppe der **Studierenden** im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
- bei den **angenommen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden** von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe

c. Wahlen zum **Studierendenparlament** müssen von mindestens 20 wahlberechtigten Mitgliedern der Studierendenschaft

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein oder in begründeten Fällen auf sonstige Weise, die den Willen des Unterzeichners oder der Unterzeichnerin zweifelsfrei erkennen lässt, kenntlich gemacht werden.

¹³ § 10 III 2.

¹⁴ § 10 V 1.

¹⁵ § 10 V 2.

¹⁶ § 10 II Nr. 1 a.



10. Angaben der Unterzeichnenden¹⁷

Unterzeichnerin oder Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:

- a. Familien- und Vorname,
- b. Matrikelnummer,
- c. Fakultätszugehörigkeit oder die Einrichtung, der die unterzeichnende Person angehört,
- d. eigenhändige Unterschrift oder in begründeten Fällen auf sonstige Weise, die den Unterstützungswillen der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners zweifelsfrei erkennen lässt,
- e. zur schnelleren Erreichbarkeit der Vertretung des Wahlvorschlags sowie der Stellvertretung gegenüber der Wahlleitung:
 - Adresse,
 - Telefon- oder Mobilfunknummer (optional),
 - E-Mail-Adresse (optional)

11. Kein gültiger Wahlvorschlag einer Wählergruppe¹⁸

Wird von einer Wählergruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl insoweit nicht statt.

12. Friedenswahl¹⁹

Geht bei der Wahlleitung nur ein Wahlvorschlag ein, der höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie Mitglieder zu wählen sind, wird diesbezüglich auf die Durchführung der Wahl verzichtet. Die Bewerberinnen und Bewerber gelten automatisch in der auf dem Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als gewählt²⁰.

VI. **Stimmabgabe**²¹

Der Zugang zum Online-Wahlsystem erfolgt auf der universitätsinternen Informationsseite zu allen Wahlen, die im Verantwortungsbereich der Universität Stuttgart stattfinden. (<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/organisation/hochschulorgane/wahl/>)

Dort loggen sich die Wahlberechtigten mit den üblichen Zugangsdaten – st- oder ac- Account und Passwort – ein.

Das Wahlsystem prüft, ob die Daten im Wählerverzeichnis hinterlegt sind. Nur bei vorhandener Wahlberechtigung wird der Zugang zum Wahlsystem freigegeben.

Nun werden entsprechend der Wahlberechtigung die Stimmzettel angezeigt und die Wählerin oder der Wähler kann abstimmen. Per

¹⁷ § 10 III 1.

¹⁸ §§ 5 II Nr. 17, 11 VI 4.

¹⁹ §§ 5 II Nr. 18, 14 I.

²⁰ § 14 I 3.

²¹ § 5 II Nr. 5.



Mausklick können die verfügbaren Stimmen verteilt werden. Außerdem kann die Wählerin oder Wähler "ungültig" abstimmen. Nach dem Ausfüllen des Stimmzettels wird dieser nochmals zur Bestätigung angezeigt.

Um den Wahlvorgang abzuschließen, ist ein Ausloggen aus dem Wahlsystem erforderlich. Damit wird der Stimmzettel übertragen. Die verwendeten Zugangsdaten können nicht für eine erneute Abstimmung genutzt werden und der Stimmzettel liegt anonymisiert in der digitalen Wahlurne. Die Wählerin oder der Wähler hat unwiderruflich abgestimmt.

VII. Mitglied eines Wahlorgans²²

Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Vertreterinnen oder Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertretungen können nicht Mitglied eines Wahlorgans (Wahlleitung, Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss) sein.

VIII. Wahlberechtigung und Wählbarkeit²³

1. Rechtsgrundlage²⁴

Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmt sich nach den §§ 9, 22 Absatz 3 und 4, 60 Absatz 1, 61 Absatz 2 Satz 2, 65a Absatz 2 LHG und § 18 GrundO sowie § 1 des Anhangs zu § 9 GrundO; § 22 f. OrgS; die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Absatz 1 LHG.

2. Eintragung im Wählerverzeichnis²⁵

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder und Angehörige der Universität Stuttgart nach § 2 Absatz 1 WahIO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt²⁶ für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses, nach § 6 Absatz 4 WahIO in Verbindung mit § 7 Absatz 1 WahIO somit spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag (**spätestens am 02.11.2020**), unbeschadet vorgenommener Berichtigungen und Ergänzungen nach § 8 WahIO.

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit in nur in einer Wählergruppe²⁷

Wer wahlberechtigt ist und dabei mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wählbar und wahlberechtigt, § 2 Absatz 2 Satz 2 WahIO.

²² § 5 II Nr. 13.

²³ § 5 II Nr. 14.

²⁴ § 2 I.

²⁵ § 5 II Nr. 10, § 5 II Nr. 15.

²⁶ § 2 VI.

²⁷ § 5 II Nr. 14.



- a. Für eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden die an der Universität Stuttgart hauptberuflich tätig sind bestimmt sich dies wie folgt:²⁸
- Sie haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LHG) oder in der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG) ausüben (§ 10 Absatz 1 Satz 4 LHG). Wurde von diesem Wahlrecht in der letzten Gremienwahl im Juni 2019 durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung Gebrauch gemacht kann diese Entscheidung erst wieder zu den nächsten regulären Wahlen dieser Wählergruppe – also erst wieder 2023) geändert werden. Wurde die Wahlberechtigung auf Grund einer unterbliebenen Erklärung von der Universität nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 WahIO bestimmt, kann diese bereits zur nächsten durchzuführenden regulären Wahl – also zu dieser Wahl -, unabhängig von der Wählergruppe, geändert werden.
 - Die Entscheidung in welcher Mitgliedergruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, ist bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (**02.11.2020**) gegenüber der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch zu erklären

b. Studierende²⁹

Sind Mitglieder der Gruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist oder in zwei oder mehreren Studiengängen eingeschrieben, so sind sie nur in einer dieser Fakultäten wählbar und wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation bestimmen. Falls Studierende die Fakultät nach § 2 Absatz 5 Satz 1 WahIO nicht bestimmt haben, so richtet sich ihre Wahlberechtigung nach der Zuordnung des ersten Hauptfachs, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (**02.11.2020**) gegenüber der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Fakultät ausüben will. Dies ist auch gegenüber dem Studierendensekretariat zu erklären.

c. Beurlaubte Studierende³⁰

Beurlaubte Studierende sind berechtigt an der akademischen Selbstverwaltung mitzuwirken und sind für die Gremien der Universität wahlberechtigt und wählbar (§ 61 Absatz 2 Satz 2 LHG).

²⁸ § 2 II 2 Nr. 1.

²⁹ § 2 V.

³⁰ § 2 VII.



d. Befristet immatrikulierte Zeitstudierende

Weder wahlberechtigt noch wählbar sind an der Universität Stuttgart befristet immatrikulierte Zeitstudierende, die keinen Abschluss an der Universität Stuttgart anstreben (§ 60 Absatz 1 Satz 5 LHG).

IX. Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (SC SimTech)

Personen,

- die als Studierende in einem Studiengang eingeschrieben sind, dessen Durchführung dem Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (SC SimTech) obliegt,
- die als immatrikulierte Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotion am Zentrum für Simulationswissenschaften (SC SimTech) erfolgt, geführt werden,

sind nur für die Mitgliederversammlung des Zentrums für Simulationswissenschaften (SC SimTech) wählbar und wahlberechtigt, § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 und Abs. 2 Satz 1 des Anhangs zu § 9 GrundO.

X. Hinweise³¹

Auf die Einschränkung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Absatz 7, 48 Absatz 5 Satz 2, 61 Absatz 2 Satz 2 LHG wird ausdrücklich hingewiesen.

B. Auslegung der Wählerverzeichnisse³²

I. Auslegung³³

Die Wählerverzeichnisse werden ab dem 21. Tag vor dem ersten Wahltag an (**02.11.2020**) für die Dauer von fünf Arbeitstagen (**09.11.2020**) während der Dienstzeit, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, im Wahlamt der Universität Stuttgart, Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24b, 70174 Stuttgart, den Wahlberechtigten der Universität Stuttgart zur Einsicht zugänglich gemacht.

II. Beantragung von Berichtigungen/Ergänzungen³⁴

1. Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (**09.11.2020**) durch die Wahlleitung von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

³¹ § 5 II Nr. 16.

³² § 7 II.

³³ § 7 II 1 Nr. 1.

³⁴ § 7 II 1 Nr. 2.



2. Jede wahlberechtigte Person der Universität Stuttgart kann, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung (**02.11.2020 bis spätestens zum 09.11.2020 um 16:00 Uhr**) beantragen. Sie hat hierfür die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist bei der Wahlleitung, Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24b, 70174 Stuttgart, schriftlich zu stellen, die über den Berichtigungsantrag entscheidet.

III. Voraussetzungen der Stimmabgabe³⁵

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder und Angehörige der Universität Stuttgart nach § 2 Absatz 1 WahlO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

³⁵ § 7 II 1 Nr. 3; § 5 II Nr. 10; § 5 II Nr. 15.



C. Rechtsgrundlagen und Auskünfte

I. Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahlen

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Gremienwahlen sind

1. die Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO),
2. die Grundordnung der Universität Stuttgart (GrundO),
3. die Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationsatzung – OrgS)
4. das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG)

jeweils in der aktuell geltenden Fassung, welche unter:
<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/organisation/leitung/stabsstellen/recht/> abrufbar sind.

II. Einsicht in die Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen können bei der Wahlleitung während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Hinweise und Vordrucke befinden sich auch unter:

<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/organisation/leitung/stabsstellen/recht/>

Für Auskünfte ist die Wahlleitung zuständig:

Frau Susan Völkel
Zentrale Verwaltung
Stabsstelle Recht
Geschwister-Scholl-Str. 24b
70174 Stuttgart
Telefon 0711.685-82274
Fax 0711.685-82190
Email: wahlleitung@verwaltung.uni-stuttgart.de